

Benutzungsordnung

für die Günther-Zeller-Sporthalle der Gemeinde Eningen unter Achalm

Der Gemeinderat der Gemeinde Eningen unter Achalm hat am 29.04.2010 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1	Allgemeines	1
§ 2	Verwaltung und Aufsicht.....	2
§ 3	Unterrichts- und Übungsbetrieb.....	2
§ 4	Schließung der Halle	3
§ 5	Überlassungsverfahren	3
§ 6	Sportliche Veranstaltungen	4
§ 7	Ordnung und Sauberkeit	4
§ 8	Benutzung von Turn- und Sportgeräten	5
§ 9	Haftung	6
§ 10	Fundsachen	6
§ 11	Benutzung der Parkplätze	6
§ 12	Verstöße gegen die Benutzungsordnung	7
§ 13	Inkrafttreten	7

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Günther-Zeller-Halle dient
 - a. dem Sportunterricht der Eninger Schulen
 - b. dem sportlichen Übungsbetrieb der örtlichen Vereine
 - c. der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen der örtlichen Vereine
- (2) Die Benutzung der Günther-Zeller-Sporthalle durch Auswärtige kann durch den Bürgermeister nachrangig zugelassen werden.
- (3) Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Günther-Zeller-Sporthalle oder dem dazugehörigen Gelände aufhalten. Die Benutzer und Besucher unterwerfen sich mit Betreten den Bestimmungen dieser Ordnung sowie weiteren Weisung, zu denen die Gemeindeverwaltung oder die von ihr vorgesehenen Beauftragten berechtigt sind.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Halle besteht nicht.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht



- (1) Die Günther-Zeller-Sporthalle ist Eigentum der Gemeinde Eningen unter Achalm und wird von der Gemeindeverwaltung verwaltet. Die Benutzer sind an Weisungen der Gemeindeverwaltung gebunden.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung erfolgt durch den von der Gemeinde bestellten Hausmeister oder den benannten Personen der jeweiligen Nutzer. Diese sorgen für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und üben das Hausrecht aus.
- (3) Bei der Benutzung der Halle tragen die Sportlehrer und Übungsleiter oder die der Gemeindeverwaltung genannten Personen die Verantwortung. Sie haben die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung zu gewährleisten. Der Hausmeister ist ihnen gegenüber weisungsberechtigt.
- (4) Das Betreten und die Benutzung der Sporthalle und der Geräte ist nur in Anwesenheit der Lehrkräfte bzw. Übungsleiter oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet.
- (5) Die Sportlehrer und Übungsleiter haben für den pünktlichen Beginn und Schluss des Übungsbetriebes zu sorgen.
- (6) Jede Benutzung ist mit Angabe des Datums, der Zeitdauer, des Benutzers und der Anzahl der Teilnehmer im ausliegenden Benutzungsbuch einzutragen. Die aufsichtsführenden Personen und die verantwortlichen Übungsleiter sind verpflichtet, Schäden, Beschädigungen und etwaige Beanstandungen, die bei der Hallenbenutzung entstanden sind, in das Benutzerbuch einzutragen, umgehend dem Hausmeister oder der Gemeinde mitzuteilen, sowie bei der Ermittlung des Schadensverursachers mitzuwirken.
Die ordnungsgemäße Führung des Benutzungsbuches ist vom Hausmeister zu überwachen.
- (7) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung hat die Gemeindeverwaltung das Recht, den Zutritt zur Günther-Zeller-Sporthalle zeitweilig oder dauernd zu untersagen.

§ 3 Unterrichts- und Übungsbetrieb



- (1) Die Halle wird im Rahmen des jeweils geltenden Belegungsplanes den Nutzern Montag bis Freitag von 7.30 – 22 Uhr zur Verfügung gestellt.
 - a. Den Schulen

Montag – Donnerstag	7.30 – 17.00 Uhr
Freitag	7.30 – 13.00 Uhr
 - b. Den sonstigen Nutzern

Montag – Donnerstag	17.00 Uhr – 22.00 Uhr
Freitag	13.00 Uhr – 22.00 Uhr

Die Günther-Zeller-Sporthalle ist bis spätestens 22.30 Uhr zu verlassen. Soweit es mit dem Sportunterricht der Schule zu vereinbaren ist, können Abweichungen zugelassen werden.

- (2) Die Benutzungszeiten der Schule werden durch den Schulleiter/die Schulleiterin festgelegt. Sie sind in einem Belegungsplan festzuhalten und spätestens zu Beginn des neuen Schuljahres der Gemeindeverwaltung vorzulegen. Änderungen sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
- (3) Der Belegungsplan für die sport treibenden Vereinen und Gruppen ist von diesen in gegenseitigem Einvernehmen zu erstellen und der Gemeindeverwaltung zu übergeben. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Bürgermeister über die Belegung. Änderungen sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
- (4) Änderungen des Belegungsplanes sind in der Regel nur zum 01.09. eines jeden Jahres möglich.
- (5) Die Belegung außerhalb dieser Nutzungszeiten (Wochenende) wird in Absprache mit der Gemeindeverwaltung festgelegt.

§ 4 Schließung der Halle



- (1) Die Halle bleibt in der Regel während der Weihnachts-, Pfingst- und Sommerferien für den Übungs- und Trainingsbetrieb geschlossen.
- (2) Die Gemeindeverwaltung kann ausnahmsweise auch während dieser Ferienzeit eine Benutzung gestatten. In diesen Fällen ist rechtzeitig ein Antrag zu stellen.

§ 5 Überlassungsverfahren



- (1) Die Benutzung der Günther-Zeller-Sporthalle bedarf der vorherigen Erlaubnis.
- (2) Für die regelmäßigen Belegungen (Übungs- und Trainingsbetrieb) gilt die Erlaubnis mit der Aufnahme in den Belegungsplan als erteilt.
- (3) Die Benutzungszeiten der Schule sind dem Haupt- und Ordnungsamt zu Beginn des Schuljahrs bekannt zu geben.
- (4) Der Benutzungsplan wird jeweils für ein Schuljahr erstellt.
- (5) Eine Benutzung für Pflichtspiele und -veranstaltungen und sonstige Sportveranstaltungen ist mindestens 3 Wochen vorher, unter Angabe über die Art und Zeit der Veranstaltung, zu beantragen. Angegeben werden muss auch, welche Räume benutzt werden. Gehen für einen Tag mehrere Anträge ein, entscheidet in der Regel die Reihenfolge des Eingangs. Pflichtspiele und -veranstaltungen haben Vorrang gegenüber den sonstigen Sportveranstaltungen.
- (6) Nutzungsentgelte und sonstige Entgelte werden auf Grundlage der Gebührenordnung für die Günther-Zeller-Sporthalle in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 6 Sportliche Veranstaltungen



- (1) Der Veranstalter/Nutzer hat auf seine Kosten einen Ordnungsdienst zu stellen und, wenn notwendig, für eine Sicherheits- und Sanitätswache zu sorgen.
- (2) Der Veranstalter/Nutzer hat die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften einzuhalten. Die Räume sind nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Für die Entsorgung des Mülls nach bewirtschafteten Veranstaltungen ist der Veranstalter/Nutzer selbst verantwortlich.
- (3) Die Reinigung der Küche und Küchengeräte hat durch den Veranstalter/Nutzer nach den Bestimmungen des Gaststättenrechts und der Hygieneverordnung zu erfolgen. Der Boden der Küche und des Foyers sind nass zu reinigen. Eventuell erforderliche Nachreinigungen werden separat berechnet. Beschädigtes Inventar wird dem Veranstalter/Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 7 Ordnung und Sauberkeit



- (1) Die Räume, Einrichtungen und Geräte der Halle sowie die Außenanlagen sind sorgsam und pfleglich zu behandeln. Jeder entstandene Schaden ist unverzüglich dem Hausmeister zu melden und in das Benutzungsbuch einzutragen. Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung verursacht werden, sind zu ersetzen. Vereine haften für ihre Mitglieder und für solche Schäden, die durch ihre Beauftragten und Besucher einer Veranstaltung entstanden sind.
- (2) Die Benutzer der Halle haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (3) Die Halle darf nur mit gereinigten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen benutzt werden. Schuhe mit schwarzen Sohlen, Stollen, Noppen oder Spikes sind nicht zugelassen.
- (4) Der Zutritt darf nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge erfolgen.
- (5) Der Gebrauch von Harz ist untersagt. Insbesondere ist auch der Gebrauch von Bällen, die mit Harz verunreinigt sind verboten. Als Haftmittel ist Dip'n Grip (wasserlöslich) zugelassen.
- (6) Kugel- und Steinstoßen, Diskus-, Speer- und Hammerwerfen sowie Rad-, Inline- und Rollerfahren sind in der Halle verboten. Übungen, mit oder ohne Hilfsmittel, die den Hallenboden beschädigen können, sind zu unterlassen.
- (7) Trennvorhänge stehen bei Bedarf zur Verfügung. Sie werden vom Hausmeister oder einer eingewiesenen Person bedient. Das gleiche gilt für die Beleuchtungsanlage.
- (8) Die Dusch- und Waschräume dürfen nicht mit Straßen- oder Turnschuhen betreten werden. Die Umkleide- und Duschräume sowie die Toiletten sind sauber zu halten

(9) **Verboten sind:**

- das Rauchen und Kaugummikauen in allen Räumen der Sporthalle
- nichtalkoholische Getränke in Glasflaschen
- nichtalkoholische Getränke in der Halle, mit Ausnahme von Wasser
- alkoholische Getränke und Essen in sämtlichen Räumen der Sporthalle mit Ausnahme des Foyers
- Feuerwerkskörper oder anderen pyrotechnische Erzeugnisse abzubrennen
- Gegenstände in die Toiletten zu werfen
- das Mitbringen von Tieren
- der unbefugte Zutritt durch nicht an der Nutzung Beteiligte

- (10) Beim Spiel-, Übungs- und Wettkampfbetrieb muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Diesem obliegt das Öffnen und Schließen der Halle und der benötigten Nebenräume einschließlich der Außentüren. Er ist weiter dafür verantwortlich, dass nach der Benutzung alle Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt sind, die Beleuchtung ausgeschaltet und die Fenster geschlossen sind.

§ 8 Benutzung von Turn- und Sportgeräten



- (1) In der Halle dürfen nur die dort vorhandenen Geräte benutzt werden. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung in die Halle gebracht werden und, sofern Platz dafür vorhanden ist, auch dort aufbewahrt werden. Die Unterbringung ist stets widerruflich.
- (2) Geräte dürfen erst nach Freigabe durch den Sportlehrer oder Übungsleiter benutzt werden. Diese sind für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung der Geräte verantwortlich. Etwaige Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden und müssen außerdem im Benutzungsbuch eingetragen werden.
- (3) Bälle, die im Freien benutzt wurden, dürfen in der Halle nicht benutzt werden.
- (4) Alle Geräte sind pfleglich und schonend zu behandeln. Großgeräte und Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen oder gefahren werden. Sie dürfen nicht im Freien verwendet werden.
- (5) Nach jeder Benutzung sind die beweglichen Geräte wieder ordnungsgemäß in den Geräteräumen abzustellen. Fest installierte Geräte sind wieder in ihre Ausgangsstellung zu bringen.
- (6) Die Geräteschränke für Kleingeräte sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Entnahme von Geräten aus den Geräteschränken darf nur unter Aufsicht des Hausmeisters oder des verantwortlichen Sportlehrers bzw. Übungsleiters erfolgen. Die Kleingeräte sind nach der Benutzung wieder vollständig und in der richtigen Ordnung an ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.

§ 9 Haftung



- (1) Die Benutzung der Halle (einschließlich der Nebenräume, Freiflächen, Zufahrten, Parkplätze, Fußwege usw.) erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung oder Gewährleistung.
- (2) Die Gemeinde überlässt die Räume der Sporthalle, die Einrichtungen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters/Nutzers. Sie sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Sie müssen selbst sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen und in das Benutzerbuch einzutragen. Wenn keine Mängelmeldung erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß überlassen.
- (3) Der jeweilige Verein, Veranstalter oder sonstiger Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, den Geräten, den Zugangswegen zu den Räumen und Anlagen oder den Parkplätzen entstehen.
- (4) Der Veranstalter/Nutzer haften für alle unter sein Verschulden fallende Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, den Zugangswegen zu den Räumen und Anlagen oder den Parkplätzen entstehen. Die Gemeinde kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung oder eine angemessene Kautions verlangen.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken und anderen mitgebrachten und abgestellten Gegenständen. Sie haftet ferner nicht für liegen gebliebene oder abhanden gekommene Sachen, Geld, Wertgegenstände, sowie für Beschädigungen an diesen Sachen.
- (6) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden, für die der Veranstalter/Nutzer einzutreten hat, auf dessen Kosten zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 10 Fundsachen



Fundsachen sind beim Hausmeister oder dem Übungsleiter abzugeben. Der Hausmeister liefert sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb zwei Wochen meldet, beim Fundamt ab. Dieses verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Benutzung der Parkplätze



- (1) Fahrzeuge dürfen nur auf die dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Die Zufahrt zu Haupt- und Notausgängen sind freizuhalten.
- (2) Der Veranstalter hat gegebenenfalls durch Stellung eines Ordnungsdienstes für das ordnungsgemäße Parken Sorge zu tragen. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge sind nötigenfalls abschleppen zu lassen.

- (3) Die Zugangswege zur Halle, insbesondere auch der zum Haupteingang, sind für Fahrzeuge aller Art gesperrt. Freizuhalten sind außerdem die Feuergassen.
- (4) Das Parken auf den Grünanlagen und Fußwegen ist nicht gestattet. Fahrräder und andere Kleinkraftfahrzeuge dürfen nicht mit in das Gebäude genommen, vor den Eingängen abgestellt bzw. an das Gebäude angelehnt werden.
- (5) Auf den Parkplätzen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

§ 12 Verstöße gegen die Benutzungsordnung



- (1) Der Hausmeister ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Zu diesem Zweck kann er jederzeit die Räume kontrollieren. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung können Einzelpersonen, Vereine oder sonstige Nutzer zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Günther-Zeller-Sporthalle ausgeschlossen werden.
- (2) Der Bürgermeister, dessen Beauftragte und der Hausmeister sind befugt, Personen, die
 - a. Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder stören,
 - b. andere Besucher belästigen,
 - c. die Einrichtungen der Halle beschädigen oder verunreinigen,
 - d. trotz Ermahnung den Bestimmungen und Anordnungen des Hallenpersonals nicht Folge leisten,aus der Halle und ihren Nebenräumen zu entfernen.

Die Befugnis kann auf den Veranstalter/Nutzer übertragen werden, bzw. gilt als übertragen, wenn die oben genannten Personen nicht anwesend sind. Ferner kann die Gemeinde die Benutzung der Räume zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

§ 13 Inkrafttreten



Diese Benutzungsordnung tritt am 01.05.2010 in Kraft.

Eningen unter Achalm, den 30.04.2010

Alexander Schweizer
Bürgermeister